

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hansestadt Attendorn über örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ (Gestaltungssatzung „Heggener Straße/Heidenstraße“) vom 28.03.2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729), in ihrer Sitzung am 28.03.2012 nachstehende Satzung der Hansestadt Attendorn über die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ (Gestaltungssatzung „Heggener Straße/Heidenstraße“) mit nachfolgendem Wortlaut beschlossen:

Satzung der Hansestadt Attendorn über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ (Gestaltungssatzung „Heggener Straße/Heidenstraße“)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ in der jeweils rechtskräftigen Fassung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle Gebäude anzuwenden.

§ 3

Dächer

(1) Dachform und Dachneigung

1. Die Dächer sind mit einer symmetrischen Neigung beider Dachhälften und einem durchgehenden First zu gestalten (Satteldächer, Paralleldächer, Krüppelwalmdächer, Zwerchdächer, Schleppdächer).
2. Die Form der zulässigen Dächer und deren Gestaltung ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Errichtung von Hauptgebäuden mit abweichenden Dachformen ist unzulässig.

Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit den o. g. Dachformen und Flachdächern ist zulässig. Zudem ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen mit Pultdächern zulässig.

3. Der Abstand zwischen dem Dachfirst und der Unterkante des Krüppelwalms (Traufe) darf nicht mehr als 1/3 der Giebelhöhe betragen.

4. Die Dachneigung der Dächer von Hauptgebäuden ist auf 32° bis 40° festgesetzt. Doppelhäuser sind je Haushälfte mit der gleichen Dachneigung zu errichten.
5. Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen ist in allen Gebieten mit abweichenden Dachneigungen zulässig.

(2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die gesamte Länge aller Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf je Hausseite höchstens 2/3 der Länge der dazugehörigen Hausbreite betragen. Eine Definition des Begriffes „Hausbreite“ ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur giebelseitigen Gebäudeabschlusswand einhalten. Der Dachanschnitt der Dachaufbauten und Dacheinschnitte muss mindestens 0,50 m unterhalb des zugehörigen Dachfirstes liegen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen nicht vor die traufseitige Gebäudeabschlusswand vortreten. Eine andere als die angegebene Gestaltung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte ist unzulässig.

(3) Farben der Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung ist der Farbton, der der nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummern **entspricht**, zulässig:

RAL- Farbnummer	RAL- Farbbezeichnung
RAL 8015	Kastanienbraun
RAL 8007	Rehbraun
RAL 8028 / RAL 8011	Terrabraun / Nussbraun
RAL 8016 / RAL 8017	Mahagonibraun / Schokoladenbraun
RAL 7022	Umbragrau
RAL 7024	Graphitgrau
RAL 7011	Eisengrau
RAL 9017	Verkehrsschwarz

Alle anderen Farbtöne sind unzulässig (ausgenommen hiervon sind die Farbtöne Zink und Kupfer „natur“ unbehandelt und verwitterungsfähig sowie Schiefer „natur“).

Dacheindeckungen sind einheitlich und aus nur einem Farbton der als zulässig erklärten RAL-Farbnummern herzustellen.

(4) Material der Dacheindeckung

Ausgeschlossen werden reflektierende oder spiegelnde Materialien aller Art. Zulässig sind ausschließlich Dachmaterialien und Farben, die matt (**ohne jeglichen Glanzgrad**) sind. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen und Materialien, die zur Herstellung von Flachdächern verwendet werden.

(5) Solaranlagen

Solaranlagen sind zulässig. Sie dürfen nicht in die Dachüberstände hineinragen.

(6) Abweichungen

Dachbegrünungen, Solaranlagen und Wintergärten sind auch abweichend von (3) und (4) zulässig.

§ 4 Außenwände

(1) Farben der Außenwandgestaltung

Zur Gestaltung der Gebäudeaußenwand sind die Farbtöne zulässig, die den nachfolgend aufgeführten RAL-Farb-Nummern des RAL-Design-Systems entsprechen:

0609005, 0609010, 0709010, 0709020, 0759010, 0759020, 0809005, 0809010, 0809020, 0859010, 0859020, 0909010, 0909020, 0908010, 0908020, 0959010, 0959020, 0958010, 0958020, 1009005, 1009010, 0009000, 0008500.

Zudem sind die Farbtöne zulässig, die den nachfolgend aufgeführten RAL-Farb-Nummern der RAL-Classic-Karte entsprechen:

9010, 9016, 9003 und 9001.

Alle anderen Farben sind unzulässig.

(2) Material der Außenwandgestaltung

1. Glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien zur Gebäudeaußenwandgestaltung sind unzulässig. Zur Herstellung der Gebäudeaußenwände sind Ziegelmauerwerk sowie Putz zulässig. Alle anderen Materialien sind unzulässig
2. Die Giebelflächen dürfen mit abweichenden, nicht glänzenden, nicht glasierten, nicht reflektierenden oder nicht spiegelnden Materialien unter Verwendung der zulässigen Farben der Dach- eindeckung und der Gebäudeaußenwände gestaltet werden. Die Giebelflächen dürfen zudem mit Holz in dem natürlichen Farbton und unter Verwendung der zulässigen Farben der Dach- eindeckung gestaltet werden.

(3) Abweichend von (1) und (2) sind Glasfassaden von Wintergärten zulässig.

§ 5 Fachwerkhäuser

(1) Gefache

Die Errichtung von Fachwerkhäusern ist zulässig, wenn die zur Gestaltung der Gefache verwendeten Farben und Materialien den zulässigen Farben und Materialien der Außenwandgestaltung (§ 4) entsprechen. Alle anderen Farben und Materialien sind unzulässig. Ausfachungen dürfen nicht vor das Ständerwerk vortreten.

(2) Ständerwerk

Die Errichtung von Fachwerkhäusern ist zulässig, wenn zur Gestaltung des Ständerwerkes der Farbton der nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummer des RAL-Designsystems entspricht:

010 20 10, 020 20 05, 020 20 10, 020 20 15, 030 20 10, 040 20 05, 040 20 10, 040 20 19, 050 20 10, 050 20 16, 060 20 05, 060 20 10, 070 20 10, 075 20 10, 100 20 05, 100 20 10, 080 20 05, 080 20 10, 090 20 10, 095 20 10, 085 20 10.

Alle anderen Farben sind unzulässig.

(3) Fachwerkwände mit ausgefüllten Gefachen müssen der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entsprechen.

§ 6 Holzhäuser

- (1) Die Errichtung von Gebäuden in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise ist zulässig, wenn die Farben und das Material der Gebäudeaußenwände dem § 4, die Gestaltung der Dächer dem § 3 und die Außenwände der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entsprechen. Alle anderen Farben, Materialien und Bauweisen zur äußeren Gestaltung der Gebäude in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise sind unzulässig.
- (2) Auf dem mit den Ziffern 1-5 in der Anlage 3 gekennzeichneten Bauplätzen ist zusätzlich die Errichtung von Massivholzhäusern (z. B. Blockbauweise) zulässig, wenn die Oberfläche der Gebäudeaußenwände dem natürlichen Farbton des verwendeten Holzes oder den zulässigen Farben der Außenwände (§ 4 (1)) sowie der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entspricht. Voll- und Teilverkleidungen aus Holz sind auf diesen Grundstücken, unbeschadet der Bauart, zusätzlich zulässig, wenn das Holz naturbelassen ist oder den zulässigen Farben des § 4 (1) entspricht. Auf allen anderen Bauplätzen ist die Errichtung von Massivholzhäusern unzulässig. Die Kennzeichnung ist dem dieser Gestaltungssatzung beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Nebenfirse

Nebenfirse sind zulässig, wenn diese mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirses liegen.

§ 8 Rechtskraft

Diese Gestaltungssatzung tritt gem. § 7 (4) GO NW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Hansestadt Attendorn über die örtlichen Bauvorschriften für die Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ sowie die Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Hansestadt Attendorn über die örtlichen Bauvorschriften für die Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 78 „Heggener Straße/Heidenstraße“ liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Hansestadt Attendorn, Amt für Bauplanung und Bauordnung, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 222, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Attendorn, 11.06.2012

Der Bürgermeister:

W o l f g a n g H i l l e k e